

Betriebssatzung
für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises
- AHSK-
vom 31.10.2005

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S.646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644) in Verbindung mit den §§ 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 sowie 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) und den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 28.10.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Abfallentsorgung des Hochsauerlandkreises wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK)".
- (2) Zweck des AHSK einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abfallentsorgung des Hochsauerlandkreises sowie die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der AHSK kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu gehören auch die Beteiligungen an anderen Betrieben der Abfallwirtschaft sowie die Beauftragung von Dritten im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.

§ 2

Betriebsleitung

- (1) Der Kreistag bestellt zur Leitung des AHSK einen oder mehrere Betriebsleiter. Werden mehrere Betriebsleiter bestellt, trifft der Erste Betriebsleiter bei Meinungsverschiedenheiten die endgültige Entscheidung. Ist kein Erster Betriebsleiter bestellt, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung die Landrätin/der Landrat oder ein von ihr/ihm bestellter Vertreter.
- (2) Der AHSK wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Kreisordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Durchführung des Wirtschaftsplanes und alle Maßnahmen, die zur Erfüllung und Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungen und Erweiterungen, die Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Beschaffung von Betriebsmitteln und Fremdleistungen, der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Sonderkunden, ferner alle übrigen laufenden Geschäfte.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des AHSK verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die vom Kreistag auf die Dauer seiner Wahlperiode gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.
- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem AHSK steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied der Betriebsausschusses sein.

- (3) Für die Sitzungen des Betriebsausschusses gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Hochsauerlandkreises, soweit der Kreistag nichts anderes beschließt. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO vorliegen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Kreisordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Kreistag ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 230.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Kreisordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung dem Kreistag vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Landrätin/der Landrat mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Kreistag kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Landrätin/der Landrat mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Betriebsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 4

Kreistag

Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Kreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5

Landrätin/Landrat

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Landrätin/der Landrat der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Landrätin/des Landrates nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Landrätin/dem Landrat erzielt, so ist die Entscheidung des Kreisausschusses herbeizuführen.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Landrätin/den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des AHSK rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Die Landrätin/der Landrat bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Kreistag im Benehmen mit der Betriebsleitung vor.
- (4) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, regelt die Landrätin/der Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsverteilung durch Dienstanweisung.

§ 6

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Die Landrätin/der Landrat ist Dienstvorgesetzte -r der Dienstkräfte des AHSK.
- (2) Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 10 einschließlich werden durch die Betriebsleitung im Auftrag der Landrätin/des Landrats, alle übrigen Arbeitnehmer auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Landrätin/den Landrat eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Für die beim AHSK beschäftigten Beamten gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises. Sie werden in den Stellenplan des Kreises aufgenommen und nachrichtlich in der Stellenübersicht vermerkt.

§ 8

Vertretung der AHSK

- (1) In den Angelegenheiten des AHSK wird der Hochsauerlandkreis durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Kreisordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises -AHSK-“, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtlichen Mitteilungsblatt -Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis- öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital des AHSK beträgt 51.000,00 €

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Landrätin/des Landrates.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Landrätin/den Landrat unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Landrätin/der Landrat und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Landrätin/des Landrates; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12
Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat der Landrätin/dem Landrat und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Landrätin/den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14
Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil des Hochsauerlandkreises, so dass der Personalrat des Hochsauerlandkreises auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzungen des Hochsauerlandkreises vom 02.11.1993 außer Kraft.